

# **Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz**

**für das  
VHS-Haus  
Bertha-von-Suttner Allee 9 21614  
Buxtehude**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Hygienemanagement
3. Basishygiene
  - 3.1 Persönliche Hygiene
  - 3.2 Raumhygiene
    - 3.2.1 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen
    - 3.2.2 Abfallbeseitigung
  - 3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen
    - 3.3.1 Infektionsschutz in den Pausen
    - 3.3.2 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID- 19-Krankheitsverlauf
    - 3.3.3 Wegeführung
    - 3.3.4 Konferenzen
4. Meldepflicht

## 1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, wie die VHS, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung. Empfohlen wird, auf eine weitgehende Standardisierung der Pläne hinzuwirken. Der vorliegende Hygieneplan orientiert sich am Rahmenhygieneplan der Region Hannover für Schulen, sowie dem Rahmenhygieneplan Corona des Landes Niedersachsen für Schulen. Die aufgeführten Hygienemaßnahmen wurden auf die Situation im VHS-Haus angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt.

## 2. Hygienemanagement

Der Fachgruppenleiter und seine Stellvertretung tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen im VHS-Haus. Er kann zu einer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygiene-Team benennen.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Hansestadt Buxtehude.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt.

Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

### 3. Basishygiene

#### 3.1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch die Infektion indirekt über die Hände möglich, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden

#### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Gründliche Händehygiene Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

**Achtung! Handdesinfektionsmittel enthält Alkohol und darf nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!**

**Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) können in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

### 3.2 Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im VHS-Betrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinander gestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Die Teilnehmenden sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Für die unterschiedlichen Bereiche der VHS wurde ein Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellt, der Folgendes beinhaltet:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan enthält Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – dies gilt auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen.

Die Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (z.B. Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Mitarbeiter und Nutzer durchzuführen.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.

- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischarm, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) zu erfolgen. In der VHS sind entsprechende Waschmaschinen vorhanden.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten täglich gesaugt werden. 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Lokale Verschmutzungen sind zeitnah zu entfernen.

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u.ä. durchzuführen.

Es ist eine Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangaben anzusetzen.

Bei der Aufnahme von Ausscheidungen sind Handschuhe zu tragen. Ausscheidungen müssen vor der Wischdesinfektion von der Fläche entfernt werden.

Ausscheidungen sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und mittels einer Abfalltüte zu entsorgen.

Bei der Flächendesinfektion muss grundsätzlich das Desinfektionsmittel auf die Fläche mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch aufgebracht und mechanisch verteilt werden (Wischdesinfektion).

Die behandelte Fläche in jedem Fall abtrocknen lassen, nicht trocken nachreiben. Nach Entsorgung der Handschuhe und des Tuches empfiehlt es sich, eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

### 3.2.1 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz orientiert sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität und an der Empfehlung aus dem Rahmen-Hygieneplan. Sollten besondere Infektionsrisiken bestehen, die bisher nicht erfasst sind, werden die Pläne aktuell an die jeweiligen hygienischen Erfordernisse angepasst.

#### **Toilettenanlagen:**

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende aufhalten dürfen.

Fußboden	täglich
Handwaschbecken, WC	täglich
Urinale	täglich
Türen	täglich
abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände)	1 x/Woche bzw. nach Erfordernis

#### **Räume:**

Fußböden stark frequentierter Räume (z.B. Flure, Treppen, Klassenzimmer, Garderoben)	mindestens 3 x/Woche bzw. nach Erfordernis
--	--

Fußböden weniger frequentierter Räume, Funktionsräume, Vorbereitungszimmer	(z.B. mindestens 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis)
--	---

Tische	täglich
Handläufe; Türklinken, Handgriffe, Lichtschalter, Telefone	täglich
Fensterbänke, Türen	1 x/Monat
Erste-Hilfe-Raum	1 x/Woche
Textile Bezüge der Sportmatten	1 x/Monat
Stühle, Schränke, Regale	1 x/Monat
 Grundreinigung	 2 x/Jahr
(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)	

### 3.2.2 Abfallbeseitigung

Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter zu entleeren. Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Nutzer mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen. Der Stellplatz ist sauber zu halten.

Für nicht haushaltsübliche Abfälle (z.B. Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Tonerkartuschen) gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

## 3.3 Sonstige Hygienemaßnahmen

### 3.3.1 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt überall. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch am Kaffeeautomaten.

### 3.3.2 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)). Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

### 3.3.3 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmende gleichzeitig über die Gänge zu den Unterrichtsräumen gelangen. Zu diesem Zweck ist ein fester Ein- und Ausgang der VHS festgelegt worden. Entsprechend sind in den Fluren Laufwege gekennzeichnet. Die Kursbeginn und Endzeiten sind asynchron organisiert.

### **3.3.4 KONFERENZEN**

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

## **4. MELDEPFLICHT**

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der VHS-Leitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.